Teil Landratsamt

44-myr 6420 ZVBrGr.WSG.All

Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung des Landratsamtes Roth über das Wasserschutzgebiet im Markt Allersberg (Landkreis Roth) zum Schutz der Brunnen 1 - 5 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe für die öffentliche Trinkwasserversorgung

vom 31. August 2016

Das Landratsamt Roth erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 sowie § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBI. I S. 2585) geändert worden ist, i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBI. S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBI. S. 458) geändert worden ist, folgende

Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe wird im Gebiet des Marktes Allersberg das in § 2 näher beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Schutzgebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7, 9 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - 5 Fassungsbereichen = Schutzzone I 1 engeren Schutzzone = Schutzzone II
 - 1 weiteren Schutzzone = Schutzzone III
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem in Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5.000 maßgebend, der im Landratsamt Roth und im Rathaus des Marktes Allersberg niedergelegt ist. Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden und ist ebenfalls Bestandteil der Rechtsverordnung. Die genauen Grenzen der Schutzzonen verlaufen auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gezeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
- (4) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung und die engere und weitere Schutzzone, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

	The state of the s	in der weiteren	in der engeren
		Schutzzone	Schutzzone
	entspricht Zone	III	П
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (a Maßnahmen)	usgenommen in Verbindung mit der	n nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	nur zulässig, wenn die Schutzfunk- tion der Grundwasserdeckschich- ten nicht wesentlich gemindert wird	verboten, ausgenommen Boden- bearbeitung im Rahmen der ord- nungsgemäßen land- und forstwirt- schaftlichen Bodennutzung
1.2	Durchführung von wasserbaulichen Maßnahmen an Fließgewässern, Teichen	nur zulässig, wenn die Schutzfunk- tion der Grundwasserdeckschich- ten nicht wesentlich gemindert wird	verboten
1.3	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub und - sofern die Bodenauflage wiederhergestellt wird	verboten
1.4	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7, und 6.11)		verboten
1.5	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig oberhalb der Basisletten des Oberen Burgsandsteins nur zulässig für Bodent chungen bis zu 1 m Tie	
2.	bei Umgang mit wassergefährdend	en Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)	
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Ziffer 19.3 bis 19.6 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 2 Abs. 2 der Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, entsprechend Anlage 2, Ziffer 2, für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Land- wirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten

		in der weiteren	in der engeren
		Schutzzone	Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 3 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stof- fen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzula- gern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verb	oten
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwa	asseranlagen	
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	nur Kleinkläranlagen mit biologi- scher Reinigungsstufe zulässig – für Klärbecken und –gruben in monolithischer Bauweise, – für Teichanlagen und Pflanzen- beete mit künstlicher Sohleab- dichtung, wenn die Dichtheit und Standsi- cherheit durch geeignete Konzepti- on, Bauausführung und Bauab- nahme sichergestellt ist	verboten
3.2	Regen- oder Mischwasser- entlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern		verboten
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vo- rübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausge- stattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten

		in der weiteren	in der engeren
		Schutzzone	Schutzzone
	entspricht Zone	III	II II
3.5	Anlagen zur Versickerung von Abwasser oder Einleitung oder Versickerung von thermisch genutztem Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zur flächenhaften Versickerung von häuslichem oder kommunalem Abwasser aus Klär- anlagen < 1000 EW nach weiter- gehender Reinigung entsprechend Anlage 2, Ziffer 4, wenn eine Ablei- tung zu aufnahmefähigen Fließge- wässern nicht möglich ist	verboten
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den be- wachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹ – verboten für Niederschlags- wasser von Gebäuden auf ge- werblich genutzten Grundstü- cken	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erwei- tern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbe- triebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckpro- be oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchlei- ten von außerhalb des Wasser- schutzgebiets gesammeltem Ab- wasser verboten)	verboten
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit be	 esonderer Zweckbestimmung, Hausg	järten, sonstigen Handlungen
4.1	Straßen, Wege und sonstige Ver- kehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	 nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutz- gebieten (RiStWag)" in der je- weils geltenden Fassung be- achtet werden und wie in Zone II 	nur zulässig für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers

¹ siehe ATV-DVWK-Merkblatt M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser"

26'25'38		in der weiteren	ın der engeren		
		Schutzzone	Schutzzone		
	entspricht Zone	iii iii	1 n n n n n n n n n n n n n n n n n n n		
4.2	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten			
4.3	Baustelleneinrichtungen, Bau- stofflager zu errichten oder zu er- weitern		verboten		
4.4	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten verboten nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Ziffer 3.7 - nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Ziffer 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen - nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport			
4.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	sorgung über eine dichte Sam- melentwässerung unter Beach- tung von Ziffer 3.7 – verboten für Tontaubenschieß-	verboten		
4.6	Großveranstaltungen durchzuführen	mäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen)	verboten		
4.7	Friedhöfe zu errichten oder zu er- weitern		verboten		
4.8	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten		
4.9	Anwendung von Pflanzenschutz- mitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärt- nerisch genutzt werden (z.B. Ver- kehrswege, Rasenflächen, Friedhö- fe, Sportanlagen)	auf das grundsätzliche Verbot nach § 12 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz wird hingewiesen	verboten		

		in der weiteren	in der engeren	
		Schutzzone	Schutzzone	
	entspricht Zone	III	п	
4.10	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und be- darfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger	
4.11	Beregnung von öffentlichen Grünan- lagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten	
5.	bei baulichen Anlagen			
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern nur zulässig wenn kein häusliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Ziffer 3.7 und wenn die Gründungssohle oberhalb der Basisletten des oberen Burgsandsteins liegt		verboten	
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete		verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig - entsprechend Anlage 2, Ziffer 5 a, oder - für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5 b, eingehalten werden	verboten	
5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ²		nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmög- lichkeit der gesamten Anlage ein- schließlich Zuleitungen	verboten	

² Es wird auf den Anhang 5 "Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)" der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 "Lagerung von Flüssigmist", Nr. 10.15.07 "Lagerung von Festmist", Nr. 10.09.01 "Flachsilos und Sickersaftableitung").

		in der weiteren	ın der engeren	
		Schutzzone	Schutzzone	
	entspricht Zone	li de la companya de	ш	
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbe- reitung zu errichten oder zu erwei- tern ²	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anla- gen größer 150 m³ entsprechend Ziffer 5.4	verboten	
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirts	schaftlichen und gärtnerischen Fläche	ennutzungen	
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Fest- mist, Gärsubstrat aus Biogasanla- gen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten	
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdün- gern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland vom 15.11. bis 31.01. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Ackerland vom 01.11. bis 31.01. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Brachland		
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klär- schlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		
6.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 01.11. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 01.03. eingearbeitet werden.		
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärroh- stoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten	
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensila- ge	verboten	

		in der weiteren	in der engeren
		Schutzzone	Schutzzone
	entspricht Zone	III	П
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmit- telbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten		verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutz- mitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verb	poten
6.10	Beregnung landwirtschaftlicher oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zu- gehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7, neu anzulegen oder zu erweitern	nur Gewächshäuser mit geschlos- senem Entwässerungssystem zulässig	verboten
6.13	Bewirtschaftung bestehender Teichanlagen zur Fischzucht		nur zulässig für bereits bestehende Teichanlagen bei ordnungsgemä- ßer Verwendung von für die menschliche Gesundheit unbe- denklichen Futter- und Wasserauf- bereitungsmitteln
6.14	Rodung, Kahlschlag größer als 2.500 m² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	nicht zulässig, ausgenommen für die Errichtung von Sportstätten mit zugehörigen Sportplätzen, Sportheimen, Parkplätzen, Regenrückhaltebecken, Straßen, Wegen, Gräben und sonstigen Festsetzungen gemäß des am 13.10.2004 rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplanes Nr. 22 "Sportund Landschaftspark nördlich des Brünnerle" des Marktes Allersberg	nicht zulässig
6.15	Nasskonservierung von Rundholz	verb	poten

- Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und Wasserableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Roth vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Roth zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Roth zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Roth zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten.

§ 9 Pflichten des Begünstigten

- (1) Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe hat das Eigentum an den Grundstücken im Fassungsbereich des Wasserschutzgebiets zu erwerben oder anderweitig für die Dauer des Bestands der Wasserversorgungsanlagen dinglich zu sichern. Er hat den Fassungsbereich lückenlos so zu umzäunen, dass er von Unbefugten nicht betreten werden kann. Die Umzäunung ist ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (2) Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es die zuständige Kreisverwaltungsbehörde anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.
- (3) Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe hat die engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, die weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen sind in das Betriebstagebuch einzutragen. Sofern eine Mängelbeseitigung nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Roth und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu verständigen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7 a, Abs. 2 WHG bzw. Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

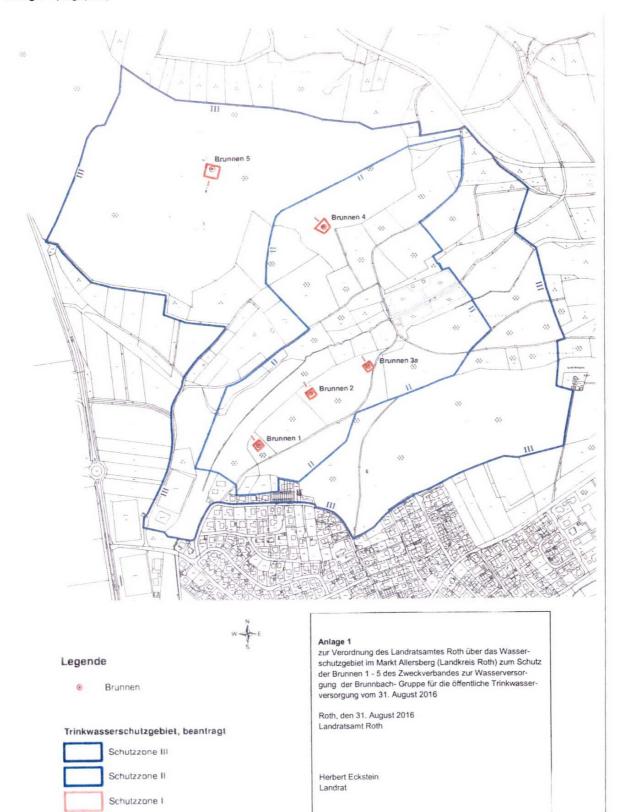
- 1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
- eine nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
- den Duldungspflichten nach § 5 Abs. 1, § 6, § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sowie den Pflichten des § 7 Abs. 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Roth in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Roth über das Wasserschutzgebiet im Markt Allersberg (Landkreis Roth) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Brunnbachgruppe vom 2. November 1984 (Amtsblatt des Landkreises Roth Nr. 41 v. 16. November 1984) außer Kraft.

Roth, den 31. August 2016 Landratsamt Roth

Herbert Eckstein Landrat



Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)" zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III) sind nur zulässig:

- oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
- unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAwS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.0, 4.10, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

Wassergefährdende Stoffe

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit - VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS)" zu beachten (abrufbar im Internet: www.umweltbundesamt.de/wgs/wgs-index.htm).

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrunde gelegt.

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS vom 17.05.1999 beispielhaft aufgeführt. Ebenso sind viele Abfälle wassergefährdende Stoffe.

WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
"Biodiesel"; schweres Heizöl	Dieselkraftstoff; leichtes Heizöl	Ottokraftstoffe (Benzin, Super)
reine Schmieröle auf Mineral- ölbasis	Schmieröle auf Mineralölbasis mit Zusätzen (Motorenöl, Hydrauli- köl, Getriebeöl)	Altöle
Ethanol (Alkohol, Brennspiritus)	Dichlormethan (in Abbeizmitteln)	einige Lösungsmittel, z.B Tetrachlorethen
Glykol (in Kühlmitteln)	Formaldehyd (als Konservie-	(chem. Reinigung)
Essigsäure (Entkalker)	rungsmittel in Lacken und Kle-	- Trichlorethen
Salzsäure	bern)	(zur Metallentfettung)
Schwefelsäure (z.B. in Autobatterien)	Natriumhypochlorit (Chlorbleich- lauge)	Quecksilber Teer (Abdichtmittel)
Auftausalz, Viehsalz	Toluol, Xylol (in sog. Nitroverdün- nern)	Die meisten Pflanzenschutzmittel, z.B.
Düngemittel wie - Flüssigdünger AHL		- Cypermethrin - Lindan - Isoproturon
- Ammoniumnitrat, -sulfat - Kaliumnitrat, -sulfat - Dicyandiamid (DIDIN)	einige Pflanzenschutzmittel, z.B Terbutylazin - Bentazon - Ethephon	- Isoproturon

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Umwelt.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Ziffer 5 a:

1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen. 40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40	Stück	(1Stück = 1,0	DE)	
- Mastbullen	65	Stück	(1 Stück = 0,62	DE)	
- Mastkälber, Jungmastrinder	150	Stück	(1 Stück = 0,27	DE)	
- Mastschweine	300		(1 Stück = 0,13	DE)	
- Legehennen, Mastputen	3.500	Stück	(100 Stück	= 1,14	DE)
- sonst. Mastgeflügel	10.000	Stück	(100 Stück	= 0.4	DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen. Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

3. mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

Befreiung

Die Erteilung einer Befreiung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

Ziffer 5 b:

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAwS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAwS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAwS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als "in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen".

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen

Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.